

Gegenäußerung

der Bundesregierung

zur Stellungnahme des Bundesrates vom 8. Mai 2015 zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus (BR-Drs. 129/15 – Beschluss)

Zu Nummer 1

Die Bundesregierung lehnt eine generelle Ausweitung der Erdverkabelungsmöglichkeiten für Einführungen in die für den Betrieb von Energieleitungen notwendigen Anlagen, insbesondere Umspannanlagen und Netzverknüpfungspunkte, ab. Es handelt sich insoweit nicht lediglich um eine Klarstellung, sondern vielmehr um eine materiell-rechtliche Erweiterung der Erdverkabelungsmöglichkeiten. Bereits aus systematischen Gründen ist diese abzulehnen. § 43 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) regelt im Bereich der Höchstspannungsnetze lediglich das verfahrensrechtliche Erfordernis der Planfeststellung für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von bestimmten Leitungen sowie der für deren Betrieb notwendigen Anlagen.

Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für eine Erdverkabelung für Vorhaben nach § 43 Satz 1 EnWG im Bereich der Höchstspannungsnetze mit einer Nennspannung von 380 Kilovolt oder mehr sind hingegen in § 2 des Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG) geregelt. Der Anwendungsbereich dieser Vorschrift, auf die auch § 2 Absatz 3 Satz 1 des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) in seiner Entwurfsfassung verweist, soll nun im Zuge des laufenden Gesetzgebungsverfahrens maßvoll erweitert werden. Aus Sicht der Bundesregierung erscheint es nicht zielführend, die Option zur Erdverkabelung per se auf alle Einführungen in Umspannanlagen und Netzverknüpfungspunkte auszuweiten.

Mit Blick auf Kraftwerksanschlussleitungen und Anbindungsleitungen von Pumpspeicherkraftwerken gibt die Bundesregierung zu bedenken, dass diese nach herrschender Auffassung nicht Teil des Energieversorgungsnetzes und damit insbesondere nicht Teil des Übertragungsnetzes sind (vergleiche LG Bochum, RdE 2007, 322). Vielmehr handelt es sich entsprechend § 2 Nummer 2 der Kraftwerks-Netzanschlussverordnung (KraftNAV) um elektrische Leitungen, die die Erzeugungsanlage und den Anschlusspunkt (an das Energieversorgungsnetz) verbinden, sowie ihre Verknüpfung mit dem Anschlusspunkt. Insofern unterfallen Kraftwerksanschlussleitungen und Anbindungsleitungen von Pumpspeicherkraftwerken weder den Bestimmungen des EnLAG noch denen des BBPIG. Demnach finden aus Sicht der Bundesregierung die Bestimmungen über die Ausführung einer Leitung des Übertragungsnetzes als Freileitung oder als Erdkabel keine Anwendung auf Kraftwerksanschlussleitungen und Anbindungsleitungen von Pumpspeicherkraftwerken. Landesrechtliche Regelungen können Bundesrecht im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung ergänzen, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz keinen Gebrauch gemacht hat. Dessen ungeachtet erachtet es die Bundesregierung als nicht ausgeschlossen, diese Anschlussleitungen und Anbindungen durch eine entsprechende verfahrensrechtliche Ergänzung des § 43 EnWG in seiner neuen Entwurfsfassung durch Planfeststellung zuzulassen.

Zu Nummer 2

Die Bundesregierung hält eine Neufassung von § 43g EnWG für nicht notwendig. Die zuständigen Landesbehörden können bereits nach dem geltenden Recht Projektmanager auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Vorhabenträgers beauftragen. Eine Ausweitung dieser Möglichkeit auf eine Verwaltungshilfe ist nicht erforderlich. Den zuständigen Behörden steht es nach Maßgabe des geltenden Arbeits- und Dienstrechts frei, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zeitlich befristet anzustellen. Diese können dann ohne Weiteres mit der „Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten“ nach § 43g Satz 1 EnWG betraut werden, ohne dass es sich dabei um „Projektmanager“ handelt. Zudem handelt es sich bei Planfeststellungsverfahren in Landeszuständigkeit um Verwaltungsverfahren, für die die Länder Gebühren vorsehen können. In diesem Rahmen können auch zusätzlich anfallende Verwaltungskosten durch Verwaltungshilfen angesetzt werden.

Zu Nummer 3

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab, die Zeiträume der Befreiung von Stromspeichern von den Netzentgelten im Fall von Strombezug gegenüber dem geltenden Recht zu verdoppeln.

Aus Sicht der Bundesregierung sind Speicher eine von mehreren Flexibilitätsoptionen im Rahmen des veränderten Strommarktdesigns. Die verschiedenen Flexibilitätsoptionen stehen zueinander im Wettbewerb. Die für Flexibilitätsoptionen geltenden Rahmenbedingungen müssen daher technologieneutral sein. Mit der vorgeschlagenen Regelung würde die bereits bestehende Privilegierung von Speichern erheblich ausgeweitet. Dies widerspräche der o.g. Zielsetzung. § 118 EnWG ist in den letzten Jahren mehrfach, zuletzt im Jahr 2012, zugunsten der Speicher erweitert worden. Aus Sicht der Bundesregierung ist nicht erkennbar, dass eine Ausweitung der Privilegierung zu rechtfertigen wäre.

Denn das Stromsystem ist in absehbarer Zeit nicht auf die spezifischen Dienstleistungen von zusätzlichen Speichern angewiesen. Soweit es um Bestandsanlagen geht, können diese bereits heute bei atypischer Netznutzung ein deutlich reduziertes Netzentgelt nach § 19 Absatz 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) in Anspruch nehmen. Sollten Betreiber von Pumpspeicherwerken eine Stilllegung von Anlagen vorsehen, wäre nach den Bestimmungen des § 13a EnWG in Verbindung mit der Reservekraftwerksverordnung zunächst die Systemrelevanz solcher Anlagen zu prüfen. Ist die Anlage systemrelevant, untersagt die Bundesnetzagentur auf Antrag des Übertragungsnetzbetreibers die Stilllegung. Dem Anliegen des Bundesrates, einen Rückgang der Speicherkapazitäten in Deutschland zu vermeiden, wird also bereits Rechnung getragen, soweit diese systemrelevant sind.

Zu Nummer 4

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates vor dem Hintergrund des Nachfolgenden zu: Bislang wurde das EnLAG-Vorhaben Nummer 16 nur betreffend „Einführungen in die Umspannanlage Lüstringen der Leitung Wehrendorf – Gütersloh“ als Pilotvorhaben zur Teilerdverkabelung ausgewählt, weil sich dieser Abschnitt insoweit aufgrund der technischen Herausforderungen für die Überprüfung unterirdischer Leitungssysteme besonders anbietet. Hier stellen sich dann spezifische

in einem Pilotvorhaben zu behandelnde Fragen. Im Blick hatte die Bundesregierung hier die Ein- und Ausführung von Höchstspannungsleitungen in Umspannanlagen in dicht besiedelten Bereichen. Den einschlägigen Teilabschnitt zur Einführung in die Umspannanlage Lüstringen legt auch dem Regierungsentwurf zufolge die für das Vorhaben insoweit zuständige Landes-Planfeststellungsbehörde fest. Die Bundesregierung macht keine Einwände geltend, dass in diesem Zusammenhang die gesamte Leitung in den Katalog der EnLAG-Pilotvorhaben für eine mögliche Teilerdverkabelung aufgenommen wird.

Zu Nummer 5

Die Bundesregierung nimmt das Anliegen des Bundesrates zur Kenntnis und prüft es. Aus Sicht der Bundesregierung wirft der konkrete Vorschlag des Bundesrates schwierige Auslegungsfragen auf. So ist insbesondere unklar, wann von einer „Betroffenheit“ der aufgeführten Gebiete auszugehen ist. Die Bundesregierung hat die im Gesetzentwurf enthaltenen habitat- und artenschutzrechtlichen Kriterien für eine Teilerdverkabelung bewusst so gewählt, dass derartige Auslegungsfragen vermieden werden. Alle Kriterien müssen hinsichtlich des Anwendungsbereichs und der konkreten Voraussetzungen hinreichend bestimmt und im Planungs- und Genehmigungsprozess handhabbar sein, um für den planerischen Abwägungsprozess Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Zu Nummer 6

Die Bundesregierung lehnt eine Abweichung von den im Bundesbedarfsplan festgelegten Netzverknüpfungspunkten im Rahmen der untergesetzlichen Bundesfachplanung dezidiert ab, da sie dem systematischen Zusammenspiel von EnWG, BBPIG und Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) widerspricht. Nach der Gesetzessystematik werden mit dem BBPIG die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf der im Bundesbedarfsplan genannten Vorhaben mit Anfangs- und Endpunkten verbindlich für die folgenden Planungsstufen festgestellt. Der Bundesbedarfsplan knüpft an die Feststellungen des bestätigten Netzentwicklungsplans an, in dem die Netzverknüpfungspunkte elektrotechnisch geprüft, nachberechnet und bestätigt werden. Damit entfällt eine erneute energiewirtschaftliche Prüfung im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren. Anhand dieser Feststellungen wird der Transportbedarf für die Bereiche zwischen den benannten

Netzverknüpfungspunkten im Hinblick auf eine Optimierung, eine Verstärkung oder einen Ausbau identifiziert. Der mit der Bundesfachplanung festzulegende Trassenkorridor verläuft folgerichtig zwischen den im Bundesbedarfsplan festgelegten Anfangs- und Endpunkten.

Eine „Flexibilisierung“ von Netzverknüpfungspunkten im Rahmen der Bundesfachplanung würde das System und insbesondere die Notwendigkeit des BBPIG infrage stellen. Energiewirtschaftliche Prüfungen würden gerade nicht abgeschichtet, sondern verlagert werden. Auch wird der Vorschlag der Komplexität des vermaschten Netzes nicht gerecht, die sich darin niederschlägt, dass jedes einzelne Vorhaben in das gesamte Übertragungsnetz integriert ist. Ändert sich ein Vorhaben im vermaschten Netz, hat dies regelmäßig Auswirkungen auf weitere Vorhaben. Die vor- und nachgelagerten Lastflüsse verschieben sich; das gesamte Übertragungsnetz ist erneut auf seine Konsistenz hin zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Dies erfordert grundsätzlich eine vollständige Neuberechnung des Netzentwicklungsplans. Die vorgeschlagene Möglichkeit, von den Netzverknüpfungspunkten abzuweichen, würde bedeuten, dass jedes einzelne Bundesfachplanungsverfahren komplette Berechnungen des gesamten Übertragungsnetzes für alternative Netzverknüpfungspunkte beinhalten müsste.

Zudem würde eine erneute Prüfung der Netzverknüpfungspunkte in jedem Stadium der Bundesfachplanung als Alternativen die Zahl der zu prüfenden Alternativen völlig ausufern lassen. Die Auswahl von Trassenkorridoren unter Verschiebung von Netzverknüpfungspunkten würde die Bundesfachplanung der Beliebigkeit aussetzen. Nicht nur würde mit der damit einhergehenden längeren Suche nach allen Alternativen die angestrebte Beschleunigung des dringend erforderlichen Netzausbaus konterkariert, das Ergebnis wäre zudem nicht nachvollziehbar darzustellen. Damit würde das für eine erfolgreiche Energiewende in Deutschland ganz erhebliche Ziel einer Akzeptanz für den Netzausbau verfehlt. Ferner erzeugt die durch die Beliebigkeit der in dem vorgeschlagenen System getroffenen Entscheidung starke Rechtsunsicherheit, und es ist mit zahlreichen Rechtsstreitigkeiten zu rechnen.

Standorte für Nebenanlagen, zu denen auch Konverter gezählt werden, werden nicht mit dem Bundesbedarfsplan festgelegt. Die Festlegung erfolgt vielmehr im Rahmen der sich anschließenden Planungs- und Genehmigungsverfahren, z.B. der Bundesfachplanung und des Planfeststellungsverfahrens. Die Bundesregierung

erachtet es für sinnvoll, die Frage nach dem Standort eines Konverters bei der Bewertung der Raum- und Umweltverträglichkeit eines Trassenkorridors zu berücksichtigen, denn ein solcher ist nur dann raum- und umweltverträglich, wenn sich dort ein realisierbarer Konverterstandort befindet. Dieser Konverter kann sich auch mehrere Kilometer vom Netzverknüpfungspunkt entfernt befinden und durch eine Stichleitung mit diesem verbunden werden. Eine abschließende Entscheidung über den Standort eines Konverters wird dann erst auf der Ebene der Vorhabenzulassung getroffen.

Zu Nummer 7

Die Bundesregierung sieht die vorgeschlagene Pflicht zur Berücksichtigung von Trassenverkürzungsmöglichkeiten als Alternativen nicht als erforderlich an, da diese bereits durch den bestehenden Rechtsrahmen abgedeckt werden. Schon nach dem geltenden Recht ist die Bundesnetzagentur gemäß § 5 Absatz 1 Satz 5 NABEG im Rahmen der Bundesfachplanung verpflichtet, etwaige ernsthaft in Betracht kommende Alternativen von Trassenkorridoren zu prüfen. Diese ernsthaft in Betracht kommenden alternativen Trassenkorridore bzw. -abschnitte können sowohl vom Vorhabenträger als auch durch die Länder und Dritte in verschiedenen Stadien des Bundesfachplanungsverfahrens eingebracht werden. Zu solchen ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen zählen damit bei allen im BBPIG als länderübergreifend oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitungen (HGÜ-Leitungen) auch Trassenkorridor-Verläufe, die sich aus der Berücksichtigung von möglichen Teilverkabelungsabschnitten ergeben und beispielsweise zu einer Verkürzung der Trassenkorridorplanung insgesamt führen können. Obwohl die von dem Vorschlag ins Auge gefasste verstärkte Berücksichtigung von Erdverkabelungsmöglichkeiten auf der Ebene der Bundesfachplanung bereits vom derzeitigen Rechtsrahmen hinreichend abgedeckt wird, wird die Bundesregierung anstelle der vom Bundesrat vorgeschlagenen Formulierung und mit Blick dann auch auf den unter Nummer 8 angekündigten Vorschlag prüfen, einen klarstellenden Satz im NABEG vorzusehen.

Zu Nummer 8

Die Bundesregierung stimmt dem Anliegen des Bundesrates in der grundsätzlichen Zielrichtung zu und wird hierzu einen Formulierungsvorschlag entwickeln.

Sie stimmt mit dem Bundesrat dahingehend überein, dass eine breite Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger für den Netzausbau ein zentrales Element für das Gelingen der Energiewende ist. Insbesondere beim Ausbau der neuen Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitungen (HGÜ-Leitungen) zwischen dem windreichen Norden und Osten sowie den Verbrauchszentren im Süden und Westen Deutschlands stehen wir vor besonderen Herausforderungen. Der Einsatz von Erdkabeln kann gegebenenfalls dazu beitragen, die Akzeptanz für diese dringend erforderlichen Vorhaben zu erhöhen.

Wie der Bundesrat in der Begründung zu seinem Vorschlag ausführt, gilt es auch im Hinblick auf den Einsatz von Erdkabeln in technischer Hinsicht zwischen dem Drehstrombereich und dem Gleichstrombereich zu unterscheiden. Bei der Stromübertragung über größere Entfernungen mittels HGÜ weist die Erdverkabelung weniger Risiken hinsichtlich der technischen Umsetzung und der Kosten auf als eine vergleichsweise Erdverkabelung von Drehstromleitungen über lange Strecken. Zudem liegen mehr Erfahrungen mit Gleichstrom-Erdkabeln über längere Strecken als mit Drehstrom-Erdkabeln vor.

Vor diesem Hintergrund wird die Bundesregierung einen konkreten Vorschlag entwickeln, um weitere Erleichterungen der Erdverkabelung im Gleichstrombereich zur Beschleunigung des Netzausbaus zu erreichen. So sollen Erdkabel bei neuen Gleichstromtrassen in der Bundesfachplanung Vorrang erhalten. Im Übrigen verweist die Bundesregierung ergänzend auch auf ihre Stellungnahme zu Nummer 7.

Zu Nummer 9

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zur Aufnahme zwei weiterer Drehstromvorhaben in den Katalog der Pilotvorhaben für eine Erdverkabelung nach dem BBPIG zu.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zielt auf eine maßvolle Erweiterung des Einsatzes von Erdkabeln auf Höchstspannungsebene ab. Deren Einsatz bleibt im Drehstrombereich weiterhin auf einzelne Pilotvorhaben zur technischen Erprobung dieser Technologie beschränkt. Zu den technischen Herausforderungen gehören insbesondere das dynamische Verhalten im Betrieb (z. B. hinsichtlich der Spannungs- und Stromüberlastungen, Änderungen der Betriebstemperatur), die Systemverfügbarkeit sowie Ausfallwahrscheinlichkeit und -dauer aufgrund zusätzlicher Komponenten (insbesondere Muffen, Endverschlüsse, gegebenenfalls

Kompensationsanlagen). Allerdings kann durch eine Teilerdverkabelung möglicherweise die Akzeptanz gesteigert werden, indem insbesondere optische Eingriffe in das Landschaftsbild reduziert werden. Daher gilt es, die technischen Herausforderungen und etwaige akzeptanzsteigernde Effekte zu einem bestmöglichen Ausgleich zu bringen. Hierfür ist auch ein grundsätzlicher politischer Konsens notwendig, wo die notwendigen entsprechenden Erfahrungen gesammelt werden sollen.

Mit diesen beiden in Ergänzung des Regierungsentwurfs vom Bundesrat noch zusätzlich vorgeschlagenen Pilotvorhaben kann das Anwendungsspektrum für die Teilerdverkabelung im Übertragungsnetz, insbesondere anhand der neuen Kriterien, mit Augenmaß erweitert werden. Mit dem Gesamtkatalog der für Pilotvorhaben vorgesehenen Leitungen im Drehstrombereich besteht eine solide Grundlage für Möglichkeiten zur technischen Erprobung dieser neuen Technologie, um im vermaschten Netz belastbare Betriebserfahrungen im realen Netzbetrieb zu sammeln, bevor Erdkabel im größeren Umfang im Drehstrombereich eingesetzt werden können.

Zu Nummer 10

Die Bundesregierung spricht sich aus systematischen Gründen derzeit gegen den Vorschlag aus, das Projekt P72 (Kreis Segeberg – Raum Lübeck – Siems – Raum Göhl) in den Bundesbedarfsplan (Anlage zum BBPIG) aufzunehmen.

Denn die energiewirtschaftliche Prüfung der Bundesnetzagentur zum Netzausbaubedarf im Rahmen des Netzentwicklungsplans 2024 und möglichen Anpassungen des Bundesbedarfsplans ist noch nicht abgeschlossen. Dies wäre dann die Voraussetzung für eine Prüfung der Aufnahme als weiteres Erdkabel-Pilotvorhaben. Entsprechend auch der 10-Punkte-Energie-Agenda des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie soll der Bundesbedarfsplan turnusmäßig im Jahr 2016 novelliert werden. Grundlage wäre dann eine gesamthafte Überarbeitung des Bundesbedarfsplans auf Grundlage des bestätigten Netzentwicklungsplans (NEP) 2015 (Zieljahr: 2025). In diesem gesamthaften Gesetzgebungsverfahren erfolgt dann ggf. eine Aufnahme weiterer im Rahmen des NEP-Prozesses bestätigter Leitungsausbauvorhaben in den Bundesbedarfsplan.

Den zuständigen Behörden der Länder steht es frei, bereits vor Inkrafttreten des überarbeiteten Bundesbedarfsplans Raumordnungs- bzw. Planfeststellungsverfahren einzuleiten.

Zu Nummer 11

Zu Buchstaben a und b

Mit der Energiewende verfolgt die Bundesregierung das Ziel einer sicheren, bezahlbaren und umweltschonenden Energieversorgung, die auf einem überwiegenden Anteil erneuerbarer Energien und hoher Energieeffizienz beruht. Bis zum Jahr 2022 wird Deutschland aus der Kernenergie aussteigen. Für den Verbraucher hat ein mit gut ausgebauten Netzen möglicher überregionaler Stromtransport kostensenkende Effekte, weil er einen Strombezug in Deutschland und im Binnenmarkt ermöglicht. Sinn und Zweck der Netzentwicklungsplanung ist es daher, heutige und zukünftige Netzungspässe zu beseitigen. Kunden in ganz Deutschland sollen weiterhin Zugang zu den jeweils kostengünstigsten Angeboten für Strom am Großhandelsmarkt haben. Wir wollen die einheitliche Preiszone erhalten. Regionale Netzungspässe sehen wir als Übergangsproblem an. Die Bundesregierung stimmt daher mit dem Bundesrat darin überein, dass der Ausbau der Stromnetze sowohl auf der Ebene der Übertragungs- als auch auf der Ebene der Verteilernetze von grundlegender Bedeutung für eine erfolgreiche Energiewende ist. Insbesondere der Stromtransport von den windreichen Erzeugungsschwerpunkten im Norden Deutschlands zu den Verbrauchszentren im Süden und Westen des Landes ist von erheblicher Bedeutung. Die bestehenden Übertragungsnetze sind hierfür jedoch nicht ausgelegt. Immer öfter müssen die Netzbetreiber schon heute durch einen sogenannten Redispatch im Norden die Stromproduktion drosseln und im Süden erhöhen, was teuer ist. Weil der Ausbau der Stromnetze für eine erfolgreiche Energiewende dringend erforderlich ist, wollen wir hier vorankommen. Der vorliegende Gesetzentwurf ist ein wichtiger Baustein dafür.

Zu Buchstabe c

Die Bundesregierung teilt die Ansicht des Bundesrates, dass eine Erweiterung der Möglichkeiten des Einsatzes von Erdkabeln die Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger für den Ausbau der Stromnetze in Deutschland erhöhen kann.

Bisher fehlt es in Deutschland allerdings an hinreichenden Erfahrungen mit Erdkabeln, insbesondere im Drehstrombereich. Diese müssen dort zunächst noch im Rahmen von

Pilotvorhaben gesammelt werden. Um zeitnah über bessere Erfahrungswerte zu verfügen, strebt die Bundesregierung eine maßvolle Erweiterung sowohl der Pilotvorhaben als auch der Kriterien für eine Erdverkabelung an. Bei neuen Gleichstromtrassen wird die Bundesregierung einen konkreten Vorschlag entwickeln, damit Erdkabel in der Bundesfachplanung Vorrang erhalten (siehe Nummer 8). Aktuell ist noch kein Erdkabelabschnitt auf Grundlage der im EnLAG 2009 den Landesbehörden im Drehstrombereich eröffneten Möglichkeiten der Zulassung von Teilerdverkabelungen in Betrieb. Gleiches gilt für die Möglichkeiten auf Grundlage des BBPIG. Der Übertragungsnetzbetreiber Amprion GmbH führt aktuell für das erste genehmigte 380-Kilovolt-Erdkabel die Bauarbeiten in der Gemeinde Raesfeld im Münsterland durch. Die Gesamtlänge dieses Planungsabschnitts des EnLAG-Vorhabens Nummer 5 (Diele – Niederrhein) beträgt 11 Kilometer, davon werden etwa 3,4 Kilometer als Erdkabel realisiert.

Die Bundesregierung überprüft regelmäßig die Fortschritte bei der Umsetzung des EnLAG. Hierzu zählen gemäß § 3 Satz 3 EnLAG auch die Erfahrungen mit dem Einsatz von Erdkabeln. Darüber hinaus verpflichtet § 3 BBPIG die Übertragungsnetzbetreiber, jährlich der Bundesnetzagentur über die mit Pilotprojekten gewonnenen Erfahrungen zu berichten. Auf dieser Grundlage wird die Bundesregierung zu gegebener Zeit überprüfen, ob und gegebenenfalls auf welche Art eine Weiterentwicklung der einschlägigen Regelungen sachgerecht erscheint.

Zu Buchstabe d

Die Bundesregierung erachtet die Steigerung der Akzeptanz für den zügigen Netzausbau als zentrales Element einer erfolgreichen Energiewende. Für einen beschleunigten, transparenten und konsensorientierten Netzausbau hat die Bundesregierung mit den Verfahren der Bedarfsplanung die Grundsteine gelegt. Damit wird in einem transparenten Verfahren unter breiter Beteiligung der Öffentlichkeit der Ausbaubedarf in den nächsten Jahren zu ermitteln. Darauf aufbauend bestehen mit den Verfahren der Bundesfachplanung und der Planfeststellung nach dem NABEG transparente und konzentrierte Verfahren, um den Ausbau von länderübergreifenden und grenzüberschreitenden Höchstspannungsleitungen zu beschleunigen. Die Bürgerinnen und Bürger sowie insbesondere auch die Länder haben in jedem Verfahrensstadium die Möglichkeit, sich aktiv in die Diskussionsprozesse einzubringen.

Auf allen Ebenen sollte verstärkt für Akzeptanz geworben werden. Die Bundesregierung hat hierzu die Initiative „Bürgerdialog Stromnetz“ ins Leben gerufen. Ziel der Initiative ist es, den Betroffenen durch Information und Dialog eine sachliche Grundlage für die breite gesellschaftliche Diskussion über die Energiewende zu bieten und eine effektive Partizipation an den wesentlichen Planungsentscheidungen zu ermöglichen. Vor dem Hintergrund der regionalen und lokalen Besonderheiten können die Anforderungen an den Dialogprozess in Abhängigkeit von Art und Umfang der konkreten Maßnahme, Planungsstadium, Art und Umfang der Auswirkungen auf Mensch und Umwelt sowie Aktivitäten der regionalen Akteure mit ihren jeweiligen Interessenlagen variieren. Die konkrete Situation in der jeweiligen Region erfordert maßgeschneiderte Lösungen für die konkrete Ausgestaltung der einzelnen Stufen des Dialogprozesses.

Zudem diskutiert die Bundesregierung, zum Beispiel im Rahmen der „Plattform Energienetze“, regelmäßig mit Ländern, Netzbetreibern, Wirtschafts-, Verbraucher- und Umweltverbänden Fragen zu allen Aspekten des Netzausbaus und der Modernisierung der Stromnetze.

In der „10-Punkte-Energie-Agenda“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie werden die zentralen Vorhaben der Energiewende in dieser Legislaturperiode zusammengefasst und die einzelnen Handlungsfelder dieses Generationenprojektes inhaltlich und zeitlich miteinander verzahnt. Ein zentrales Handlungsfeld der Energiewende ist der Ausbau der Stromnetze, dessen weitere Schritte sich ebenfalls an dieser Agenda orientieren.